

Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken

Standortfaktor Berufsbildung

Die Stärkung der Berufsbildung ist entscheidend, um dem Fachkräftemangel entgegenzutreten. Dazu müssen wir Jugendliche für eine Berufslehre motivieren und Betriebe bei der Ausbildung von Lernenden fachlich und finanziell unterstützen. Auch die verstärkte Ausrichtung der Universität am Arbeitsmarkt ist vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels erforderlich.

Mit diesen Impulsen können wir den Nutzen unserer Bildungsinstitutionen für die Wirtschaft erhöhen:

- Fonds-Unterstützung für Ausbildungsbetriebe
- Praxisnahes Bewerben der Berufslehre im Schulunterricht
- Uni-Ausbildung stärker am Arbeitsmarkt ausrichten

Das will die Initiative

Das Berufsbildungs-Marketing und die Ausbildungsbe-reitschaft von Betrieben sollen gefördert werden, um dem schleichenden Bedeutungsverlust der Berufsbil-dung entgegenzuwirken.

Finanzieren soll diese Massnahmen ein Berufsbildungs-fonds, der von Unternehmen gespiesen wird, die keine oder aufgrund ihrer Grösse zu wenige Lernende ausbil-den. Kleinbetriebe sind von den Beiträgen befreit. Eine vom Regierungsrat gewählte Berufsbildungskommission entscheidet über die Verwendung der Mittel.

Andere Kantone kennen bereits das Instrument des Be-rufsbildungsfonds und machen damit gute Erfahrungen. Die Initiative ist inhaltlich an die Fondsmodelle aus den Kantonen Luzern und Zürich angelehnt.

Jetzt unterschreiben und umgehend zurücksenden – vielen Dank!



Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren. Das Bildungsgesetz (SGS 640) wird wie folgt geändert:

§ 98a Berufsbildungsfonds

¹ Der Kanton führt in Ergänzung zu Art. 60 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10) einen branchenübergreifenden Berufsbildungsfonds.

² Der Fonds bezweckt:

- a. die den Betrieben mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft, welche Lernende ausbilden (Ausbildungsbetriebe), entstehenden Kosten der Berufsbildung durch die Beteiligung aller Betriebe des Kantons zu senken,
- a. Ausbildungsbetriebe zu unterstützen,
- a. den Aufbau von branchenbezogenen Fonds gemäss Art. 60 BBG zu fördern,
- a. innovative Massnahmen im Bereich der beruflichen Grundbildung zu fördern.

§ 98b Fondsbeiträge

¹ Aus dem Fonds werden Beiträge geleistet an:

- a. Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Ausbildungsbereitschaft von Branchen und Gruppen von Betrieben,
- b. Aufwendungen der Ausbildungsbetriebe für das Qualifikationsverfahren nach Art. 33 ff. BBG,
- c. die Aufwendungen von Betrieben und Lernenden für Überbetriebliche Kurse in Ergänzung zu den interkantonal vereinbarten Pauschalbeiträgen,
- d. die Kosten der Berufsbildnerkurse,
- e. Lehrbetriebsverbände (z. B. Anschubfinanzierung),
- f. Massnahmen zur Erhaltung der Ausbildungsbereitschaft von Betrieben, sofern sich ergänzende finanzielle Mittel als unerlässlich erweisen (Härtefallklausel),
- g. Kosten zur Förderung von übergeordneten Berufsbildungs-Marketingmassnahmen,
- h. andere Massnahmen im Bereich der beruflichen Grundbildung.

² Die Beiträge werden im Rahmen des Budgets des Fonds ausgerichtet, soweit die Aufwendungen nicht durch Beiträge des Bundes oder des Kantons gedeckt sind.

§ 98c Finanzierung

¹ Der Fonds wird geüfnet durch jährliche Beiträge der Arbeitgeber sowie der Landwirtinnen und Landwirte, die landwirtschaftliche Angestellte beschäftigen.

² Der Beitrag eines Arbeitgebers oder einer Landwirtin oder eines Landwirts beträgt zwei Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme, die er oder sie gesamthaft ausrichtet. Der Regierungsrat kann im Einverständnis mit der Berufsbildungskommission einen tieferen Beitragssatz festlegen. Die Obergrenze des auszurichtenden Beitrags beträgt 250'000 Franken.

³ Die Beiträge werden durch die vom Kanton anerkannten Familienkassen und von der kantonalen Familienausgleichskasse eingezogen.

§ 98d Befreiung von der Beitragspflicht

¹ Von der Beitragspflicht befreit sind:

- a. Ausbildungsbetriebe, die pro 50 Mitarbeitende mindestens einen Lernenden beschäftigten, sofern der Standort des für die betrieblich organisierte Grundbildung verantwortlichen Betriebes im Kanton liegt,
- b. Betriebe, die einem Lehrbetriebsverbund angehören sowie die Voraussetzungen von lit. a erfüllen,
- c. Betriebe, die einem allgemeinverbindlich erklärten Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG unterstellt sind oder
- d. Betriebe, deren Lohnsumme weniger als 250'000 Franken beträgt.

² Die Berufsbildungskommission befreit weitere Betriebe von der Beitragspflicht, wenn sie

- a. eine mit dem Betriebsaufwand einer Lehre vergleichbare Ausbildungsmöglichkeit anbieten,
- b. zwar Lehrstellen anbieten, aber trotz nachgewiesener Suchbemühungen keine Lernenden anstellen konnten,
- c. einem Branchenfonds unterstellt sind, der vergleichbare Leistungen wie ein allgemeinverbindlich erklärter Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG erbringt.

§ 98e Berufsbildungskommission

¹ Der Regierungsrat wählt eine Berufsbildungskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

² Die Berufsbildungskommission setzt sich zusammen aus:

- a. zwei Vertreterinnen oder Vertretern von Arbeitgeberorganisationen,
- b. zwei Vertreterinnen oder Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen,
- c. drei Vertreterinnen oder Vertretern von Arbeitgeberorganisationen aus Branchen, die über keinen Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG verfügen,
- d. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bildungsdirektion (mit beratender Stimme ohne Stimmrecht).

³ Die Berufsbildungskommission konstituiert sich selbst.

⁴ Die Berufsbildungskommission entscheidet über die Verwendung der Mittel.

§ 98f Aufgaben Berufsbildungskommission

Die Berufsbildungskommission

- a. entscheidet über Gesuche um Ausrichtung von Leistungen aus dem Berufsbildungsfonds,
- b. entscheidet über die Befreiung von Betrieben von der Beitragspflicht gemäss § 98d,
- c. erstellt das Fondsbudget, die Fondsrechnung und den Jahresbericht zuhanden des Regierungsrats,
- d. nimmt jährlich zur Höhe des Beitragssatzes Stellung und beantragt gegebenenfalls bis spätestens Ende Juli jeden Jahres dessen Anpassung,
- e. legt für jede Familienausgleichskasse die Entschädigung für den Vollzugaufwand gemäss § 98g fest,
- f. regelt ihre Geschäftstätigkeit und diejenige der Geschäftsstelle im Einzelnen.

§ 98g Geschäftsstelle und Organisationsreglement

¹ Die Berufsbildungskommission bestimmt eine Geschäftsstelle und beschliesst ein Organisationsreglement mit folgendem Inhalt:

- a. die Geschäftsstelle vollzieht nach den Vorgaben der Berufsbildungskommission die Bestimmungen über den Berufsbildungsfonds, soweit hierfür nicht die Familienausgleichskassen zuständig sind,
- b. die Geschäftsstelle führt eine Liste der Betriebe, die nach § 98d von der Beitragspflicht befreit sind,
- c. die Geschäftsstelle bereitet Entscheide über Gesuche um Ausrichtung von Leistungen aus dem Berufsbildungsfonds vor und beantragt sie der Berufsbildungskommission,
- d. die Regeln der Zusammenarbeit mit den Familienausgleichskassen,
- e. die Höhe der Entschädigung der Geschäftsstelle,
- f. die Höhe der Sitzungsgelder für die Kommissionsmitglieder.

² Die Entschädigung für die Geschäftsstelle und die Kommissionsmitglieder beträgt maximal 5 Prozent der Einnahmen aus dem Fonds.

§ 98h Inkasso

¹ Die Familienausgleichskassen erheben die Beiträge für den Berufsbildungsfonds und sorgen für das Inkasso.

² Sie wirken bei Vollzugaufgaben der Geschäftsstelle mit.

§ 98i Auskunftsspflicht und Strafbestimmung

¹ Die beitragspflichtigen Arbeitgeber gemäss § 98c erteilen der Vollzugsbehörde die notwendigen Auskünfte. Sie geben insbesondere bekannt:

- a. die erforderlichen Angaben über ihre Familienausgleichskasse,
- b. die Höhe der AHV-pflichtigen Löhne,
- c. die Beiträge, die an einen branchenbezogenen Fonds gemäss Art. 60 BBG geleistet werden.

² Kann der Beitrag an den Berufsbildungsfonds mangels vollständiger Unterlagen nicht ermittelt werden, nimmt die Vollzugsbehörde eine Einschätzung nach pflichtgemässen Ermessen vor.

³ Wer vorsätzlich bewirkt, dass eine Beitragsfestlegung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Beitragserhebung unvollständig ist, wird mit Busse bis zur doppelten Höhe des pflichtigen Beitrages bestraft.

§ tbd Übergangsbestimmungen zu § 98a Abs.1 vom [Abstimmungsdatum]

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Der Erlass dieser Bestimmungen und die Wahl der Berufsbildungskommission erfolgen so, dass der Berufsbildungsfonds auf das Jahr der Annahme der entsprechenden Bestimmungen das erste Mal geüfnet wird.

Datum der Publikation im Amtsblatt: 4.11.2024

Initiative jetzt unterschreiben. Danke für Ihre Unterstützung!

PLZ: _____

Gemeinde: _____

	Name, Vorname	Geburtsdatum (Tag/Mt/Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.					
2.					
3.					
4.					

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0).

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mittels Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen: Rolf Blatter, Brüelweg 66, 4147 Aesch; Christoph Buser, Oberer Rainweg 19, 4414 Füllinsdorf; Lucian Hell, Therwilerstrasse 50, 4153 Reinach; Beat Huesler, Kirchplatz 18, 4132 Muttenz; Peter Meier, Häslirainweg 9, 4147 Aesch; Nicole Ott, Sandweg 28a, 4123 Allschwil; Roland Tischhauser, Seltisbergerstrasse 6, 4410 Liestal; Mirko Tozzo, Birkenstrasse 4, 4304 Giebenach; Richard Weber, Unterbiel 2, 4418 Reigoldswil; Hansruedi Wirz, Niestelen 228, 4418 Reigoldswil

Bitte so rasch als möglich zurücksenden an: «Wirtschaftsstandort Baselland: Zurück in die Erfolgsspur», c/o Haus der Wirtschaft, Hardstrasse 1, 4133 Pratteln